Amtsblatt
für die Landeshauptstadt Magdeburg

36. Jahrgang | Magdeburg, den 27. November 2026 | Nr. 25

I n h a l t : **Seite**

Vergnügungssteuersatzung der Landehauptstadt Magdeburg **459-465**

Jahresabschluss der Flughafen Magdeburg GmbH zum 31.12.2025 (Auslegung: 14.12.2026 bis 22.12.2026) **466**

Jahresabschluss der Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2025 (Auslegung: 14.12.2026 bis 22.12.2026) **467**

Jahresabschluss der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG zum 31.12.2025 (Auslegung: 14.12.2026 bis 22.12.2026) **468**

Jahresabschluss der MVB-Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2025 (Auslegung: 14.12.2026 bis 22.12.2026) **469**

Jahresabschluss der Magdeburg Marketing, Kongress und Tourismus GmbH (MMKT) zum 31.12.2025 (Auslegung: 14.12.2026 bis 22.12.2026) **470**

Jahresabschluss der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG zum 31.12.2025 (Auslegung: 14.12.2026 bis 22.12.2026) **471**

Jahresabschluss der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2025 (Auslegung: 14.12.2026 bis 22.12.2026) **472**

Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH zum 31.12.2025 (Auslegung: 14.12.2026 bis 22.12.2026) **473**

Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg, - Die Oberbürgermeisterin -
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Jahresabschluss der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) zum 31.12.2025 (Auslegung: 14.12.2026 bis 22.12.2026) **474**

Jahresabschluss der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) zum 31.12.2025 (Auslegung: 14.12.2026 bis 22.12.2026) **475**

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, hier: Beschluss im Flurbereinigungsverfahren Lübs, Landkreis Jerichower Land, Verf.-Nr. JL5223 **476-480**

Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg, - Die Oberbürgermeisterin -
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Vergnügungssteuersatzung der Landehauptstadt Magdeburg

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Absatz 2 Nummer 1 und 6 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), und aufgrund der §§ 2, 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 05.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Landeshauptstadt Magdeburg (im Folgenden nur noch "Stadt" genannt) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet.

(2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, die dazu geeignet sind, der Erholung, Freizeitgestaltung und Entspannung zu dienen. Zu den Vergnügungen zählen:

1. der Betrieb von Geld- und Warenspielgeräten sowie die Veranstaltung von Geschicklichkeitsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden,
   a. die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
   b. die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
2. der Betrieb von Unterhaltungsspielgeräten und Unterhaltungsspielen (ausgenommen die Spielgeräte für Kinder bis zum Alter von 6 Jahren) ohne Gewinnaussicht,

sofern die Benutzung der Geräte und Spiele von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

Geräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

Als Unterhaltungsspiel gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Personalcomputer ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

(3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder auch Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen gehören insbesondere:

1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen,
2. gewerbliche Niederlassungen, in denen ein Gaststättengewerbe im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) betrieben wird, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und ähnliche Gewerbebetriebe,
3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten).

§ 3

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Unterhaltungsgeräte und -spiele oder Warenspielgeräte und andere Spiele im Sinne des § 33d GewO, bei denen der Gewinn in Waren besteht, die auf Veranstaltungen nur vorübergehend betrieben werden, wie Schützen-, Volks-, Garten -und Straßenfeste, Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art sowie Zirkusveranstaltungen;
2. Unterhaltungsgeräte und -spiele, die in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die körperliche Betätigung abstellen, wie Kegel- und Bowlingbahnen, Billard, Dart und Minigolf;
3. Gesellschaftsspiele (Brett- und Kartenspiele), welche kein Glücksspiel im Sinne des § 3 Glücksspielstaatsvertrag darstellen;
4. Musikautomaten.

§ 4

Steuerschuldnerschaft

(1) Die Steuer wird von der Person geschuldet, welcher die Einnahmen aus dem Betrieb der vergnügungssteuerpflichtigen Geräte und Spiele zufließen. Die Person hat die steuerlichen Pflichten zu erfüllen.

(2) Daneben schuldet auch die Person die Steuer, die die Räume oder Grundstücke für die Aufstellung der Geräte oder für die Spiele zur Verfügung stellt. Die Steuerschuldnerschaft setzt voraus, dass sie während des Betriebes der Geräte oder der Spiele Speisen oder Getränke verkauft oder an dem Ertrag aus dem Betrieb der Geräte und Spiele beteiligt ist und die Person nach Abs. 1 die Steuer nicht zur Fälligkeit entrichtet hat.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät oder Spiel in Betrieb genommen wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes oder Spieles eingestellt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

(1) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1a und 1b ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.

(2) Im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§ 5), so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

§ 7

Erhebungsform

(1) Für Vergnügungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1a wird die Steuer als Spielgerätesteuer erhoben.

(2) Für Vergnügungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1b wird die Steuer als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.

(3) Für Vergnügungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Steuer nach dem Stückzahlmaßstab erhoben.

§ 8

Steuermaßstab

(1) Steuermaßstab ist in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1a das Einspielergebnis (Spielgerätesteuer). Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Entnommene Beträge, die bei dem Einspielergebnis abgesetzt worden sind, sind bei der Ermittlung des Einspielergebnisses wieder hinzuzurechnen.

(2) Steuermaßstab ist in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1b die Roheinnahme. Als Roheinnahme gelten sämtliche Einnahmen für die Teilnahme an der Veranstaltung.

(3) Steuermaßstab ist in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele.

§ 9

Steuersätze

(1) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1a und 1b beträgt die Steuer 15 v.H. des Einspielergebnisses bzw. der Roheinnahme. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Spiel je Gewinnmöglichkeit mindestens:

1.	bei Aufstellung an Orten gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1	50 EUR
2.	bei Aufstellung an Orten gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3	25 EUR

(2) Für Geräte und Spiele im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1a und 1b, deren besteuerungsrelevante Daten für den jeweiligen Besteuerungszeitraum manipuliert oder nicht erfasst wurden und deren Bauart nicht zugelassen ist, wird der Aufwand für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Spiel mit einem Mindestbetrag von 2.000 Euro besteuert. § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG-LSA i.V.m. § 162 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Spiel für:

1.	Personalcomputer ohne Multimediaausstattung	10 EUR
2.	Personalcomputer mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierte Spiele u.ä.)	15 EUR
3.	sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit	
	a. bei Aufstellung an Orten gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1	80 EUR
	b. bei Aufstellung an Orten gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3	40 EUR

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

(3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Vorlage prüffähiger Unterlagen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen, nachzuweisen.

§ 11

Meldepflichten, Steueranmeldung

(1) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1a und 1b hat die steuerpflichtige Person innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Steuererklärung ist eine Steueranmeldung im Sinne von § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung. Die Steuer ist selbst zu berechnen. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder

Spieles ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes auf dem amtlichen Vordruck zu melden.

(2) Am Tag der In- und Außerbetriebnahme der Geräte und Spiele im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1a sind die Zählwerksdaten je Aufstellort jeweils durch einen Zählwerksausdruck zu sichern. Die entsprechenden und nach Aufstellort, Zulassungsnummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke sind für den jeweiligen Erhebungszeitraum der Steueranmeldung nach Abs. 1 beizufügen.

(3) Bei dem Betrieb von Geräten oder Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 hat die steuerpflichtige Person innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte oder Spiele eine Steuererklärung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte und Spiele anzugeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes oder Spieles, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes oder Spieles. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder Spieles oder des Austauschgerätes oder -spieles ist innerhalb einer Woche zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

(4) Die Stadt kann abweichend von Abs. 1 und 2 andere Abrechnungszeiträume, Abrechnungstermine und die Verwendung anderer Vordrucke zulassen.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Für den Betrieb der Geräte und Spiele nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1a und 1b hat die Person, welche die Steuer schuldet, die errechnete Steuer innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadt zu entrichten.

(2) Die Steuer wird für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird. Die Steuer ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats (§ 5 Abs. 1), ist die Steuer für diesen Kalendermonat einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch die Stadt fällig.

§ 13

Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfvorschriften

(1) Die Stadt ist berechtigt, auch während der Veranstaltung und zu den üblichen Öffnungs- oder Geschäftszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Tatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Die Personen, die die Vergnügungssteuer schulden, sind verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zugang zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a oder b eine Steueranmeldung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
2. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4 die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder Spieles nicht oder nicht rechtzeitig auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck meldet,
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 am Tag der In- und Außerbetriebnahme der Geräte und Spiele im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1a die Zählwerksdaten durch einen Zählwerksausdruck nicht sichert,
4. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Zählwerksausdrucke der Steueranmeldung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 nicht beifügt,
5. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 bei dem Betrieb von Geräten oder Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 eine Steuererklärung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
6. entgegen § 14 Abs. 3 den von der Stadt Beauftragten den unentgeltlichen Zugang zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen nicht gestattet,
7. entgegen § 14 Abs. 3 die für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt,
8. entgegen § 14 Abs. 3 Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zugänglich macht

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. des Monats, der dem Monat der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Magdeburg vom 17.06.2011 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 30.06.2011, Nr. 26 - außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 18.11.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 18.11.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der Flughafen Magdeburg GmbH zum 31.12.2025

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Lloyd GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Flughafen Magdeburg GmbH für das Geschäftsjahr 2025 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.958.750,14 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.609,91 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 18.06.2026 festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag 2025 in Höhe von 7.609,91 EUR wurde mit den von der Landeshauptstadt Magdeburg gewährten Zuschüssen in Höhe von 86.200,00 EUR verrechnet, in Höhe von 48.590,09 in die Kapitalrücklage eingestellt und der verbleibende Betrag in Höhe von 30.000,00 EUR an die Landeshauptstadt Magdeburg zurückgezahlt.

11.11.2026
Datum

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Flughafen Magdeburg GmbH zum 31.12.2025

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **14.12.2026 bis 22.12.2026** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2025

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Lloyd GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Magdeburger Hafen GmbH für das Geschäftsjahr 2025 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 70.034.406,94 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 919.437,22 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 01.10.2026 festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss 2025 in Höhe von 919.437,22 EUR wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

11.11.2026
Datum

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2025

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **14.12.2026 bis 22.12.2026** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG zum 31.12.2025

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Lloyd GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2025 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 294.311.905,94 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.761.805,40 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 18.08.2026 festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss aus ÖPNV in Höhe von 1.408.088,34 EUR wird an die Gesellschafterin ausgeschüttet. Der Jahresüberschuss aus Rand- und Nebengeschäften in Höhe von 353.717,06 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

12.11.2026
Datum

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG zum 31.12.2025

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **14.12.2026 bis 22.12.2026** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der MVB-Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2025

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Lloyd GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der MVB-Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2025 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 43.461,05 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.672,70 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 18.08.2026 festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss 2025 in Höhe von 2.672,70 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

12.11.2026
Datum

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der MVB-Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2025

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **14.12.2026 bis 22.12.2026** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der Magdeburg Marketing, Kongress und Tourismus GmbH (MMKT) zum 31.12.2025

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOAUDIT GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Magdeburg Marketing, Kongress und Tourismus GmbH (MMKT) für das Geschäftsjahr 2025 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 309.439.41 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.747,59 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 28.08.2026 festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.747,59 EUR wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

12.11.2026
Datum

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Magdeburg Marketing, Kongress und Tourismus GmbH (MMKT) zum 31.12.2025

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **14.12.2026 bis 22.12.2026** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG zum 31.12.2025

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2025 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 75.003.786,77 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 26.06.2026 festgestellt.

2. Vom Jahresüberschuss 2025 in Höhe von 75.003.786,77 EUR wurde ein Betrag in Höhe von 10.000.000,00 EUR in die Rücklagen eingestellt. Der verbleibende Betrag in Höhe von 65.003.786,77 EUR wurde den Verrechnungskonten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kommanditeinlagen gutgeschrieben.

11.11.2026
Datum

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG zum 31.12.2025

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **14.12.2026 bis 22.12.2026** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2025

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2025 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 65.022,87 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 26.06.2026 festgestellt.

2. Der Bilanzgewinn 2025 in Höhe von 30.318,94 EUR bestehend aus dem Jahresüberschuss 2025 in Höhe von 1.985,01 EUR und dem vorgetragenen Gewinn wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

11.11.2026
Datum

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2025

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **14.12.2026 bis 22.12.2026** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH zum 31.12.2025

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH für das Geschäftsjahr 2025 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 854.302.747,94 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 7.398.653,15 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 26.06.2026 festgestellt.

2. Vom Jahresüberschuss 2025 in Höhe von 7.398.653,15 EUR wurde ein Betrag in Höhe von 3.500.00,00 EUR an die Gesellschafterin ausgeschüttet. Der verbleibende Betrag in Höhe von 3.898.653,15 EUR zuzüglich des bestehenden Gewinnvortrages in Höhe von 21.699.775,39 EUR (insgesamt: 25.598.428,54 EUR) wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

11.11.2026
Datum

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH zum 31.12.2025

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **14.12.2026 bis 22.12.2026** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) zum 31.12.2025

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) für das Geschäftsjahr 2025 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 15.151.157,99 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 173.658,31 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 15.10.2026 festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 173.658,31 EUR wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 2.229.863,42 EUR verrechnet und insgesamt in Höhe von 2.056.205,11 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

12.11.2026
Datum

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der **Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) zum 31.12.2025**

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **14.12.2026 bis 22.12.2026** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) zum 31.12.2025

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) für das Geschäftsjahr 2025 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 40.098.098,16 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.366.421,26 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 15.10.2026 festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.366.421,26 EUR wurde mit den von der Landeshauptstadt Magdeburg geleisteten Zuwendungen in Höhe von 2.330.000,00 EUR verrechnet. Der nicht verrechenbare Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.036.421,26 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 34.323.011,03 EUR verrechnet und der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 33.286.589,77 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

12.11.2026
Datum

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) zum 31.12.2025

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **14.12.2026 bis 22.12.2026** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
- Flurbereinigungsbehörde –
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsbeschluss

vom 05.11.2026

Flurbereinigungsverfahren: Lübs

Landkreis: Jerichower Land

Aktenzeichen: 611-16 JL5223

Beschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) ergeht folgender Beschluss:

Das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lübs**, Landkreis Jerichower Land, wird hiermit angeordnet.

Dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen:

Gemarkung:	Lübs	Fluren 1, 2 und 4 vollständig sowie 3, 5 und 6 teilweise
	Prödel	Flur 5 vollständig sowie 1 und 2 teilweise
	Leitzkau	Flur 1, 9, 10, 11 und 12 (alle teilweise)

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1.042 ha und ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1:25.000 durch orangefarbige Umrandung dargestellt. Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zu entnehmen, welches jedoch nicht Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Teilnehmergemeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Lübs“ und hat ihren Sitz in Lübs.

Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:

a) die Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 FlurbG)
f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums (Veränderungssperre)

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende zeitweilige Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte

oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Beispielsweise kommen in Betracht:

a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),

c) die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Nr. 9 des FlurbG, d. h., Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,

d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,

e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser-, oder Fischereirechte, die vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,

f) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (zum Beispiel Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches

hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161 in 06846 Dessau-Roßlau, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Mende

Auslegung

Dieser Beschluss mit Begründung, die zum Beschluss gehörende Gebietskarte sowie zusätzlich das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegen gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG während der Dienststunden in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden), hier: Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10 in 039245 Gommern, zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zudem werden die genannten Unterlagen auch auf den Internetseiten der Stadt Gommern zugänglich gemacht.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Str. 161, Sachgebiet 15, Zimmer 4.119 montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr sowie montags bis donnerstags von 13 bis 15 Uhr eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der jeweiligen Gemeinde ein.

Im Auftrag

gez. Ahlers

Zusätzliche Informationen

Der Beschluss mit den zugehörige Unterlagen sowie weitere Informationen zum Stand des Flurbereinigungsverfahrens können im Internet eingesehen werden unter

https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-jerichower-land/f-luebs.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Im o. g. Verfahren nach FlurbG werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. C und E i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Datenschutzgrundverordnung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Weitergehende Informationen finden Sie unter:

https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 - 0

Telefax: +49 340 6506 - 601

E-Mail: poststelleDE@alff.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: DatenschutzbeauftragterDE@alff.sachsen-anhalt.de